

E.: = 7. Aug. 2015

163

Amtsgericht Kassel
Aktenzeichen: 420 C 4556/14

Verkündet am 06.08.2015

Mährs, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT KASSEL
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Geschäftszeichen:

gegen

e. K.,

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Kassel - Abt. 420 - durch den Richter Köhler aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2015

für Recht erkannt:

167

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 355,81 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.03.2014 sowie weitere 2,50 EUR zu zahlen.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Vergütung für die Eintragung des Beklagten in das elektronische Branchenverzeichnis „.de“. Der Beklagte begehrt widerklagend Unterlassung telefonischer Kontaktaufnahme durch die Klägerin zu Werbezwecken.

Die Klägerin betreibt unter der Firma „Verlag für“ das elektronische Branchenverzeichnis „.de“. Der Beklagte betreibt ein Taxiunternehmen in. Am 31.01.2014 rief eine Vertriebsmitarbeiterin der Klägerin, Frau, von sich aus und ohne vorangegangenen Kontakt den Beklagte über dessen Telefonnummer an. Das Telefonat wurde mit Einverständnis des Beklagten teilweise aufgezeichnet. Im Verlauf des Telefonats bestätigte der Beklagte während der Bandaufzeichnung, dass er der Mitarbeiterin der Klägerin den Auftrag erteilt habe, seine Firmendaten für die Laufzeit von einem Jahr bei einer Gebühr von 299,00 EUR netto in das elektronische Branchenverzeichnis „.de“ eintragen zu lassen, sowie dass er zur Erteilung eines solchen Auftrags befugt sei. Die Mitarbeiterin teilte dem Beklagten ferner mit, dass sie ihm weitere Unterlagen sowie eine Rechnung zusenden werde. Zudem wies sie auf die unter www. einsehbaren AGB der Klägerin hin. Wegen der weiteren Einzelheiten und des genauen Wortlauts des Telefonats wird auf die Klageschrift, Bl. 7 ff. d. A. Bezug genommen. Sodann nahm die Klägerin die Daten des Beklagten in das Branchenverzeichnis auf. Unter dem 03.02.2014 stellte die Klägerin dem Beklagten einen Betrag von 299,00 EUR zuzgl. MwSt., insgesamt also 355,81 EUR in Rechnung. Mit Schreiben vom 21.02.2014 fordert die Klägerin den Beklagten unter Fristsetzung zum 03.03.2014 zur Zahlung auf. Eine weitere Mahnung erfolgte mit Schreiben vom 07.03.2014. Nachdem eine Zahlung des Beklagten nicht erfolgte, stellte die Klägerin den Verzeichniseintrag des Beklagten „offline“. Mit anwaltlichem Schreiben vom 05.09.2014 erklärte der Beklagte die Anfechtung eines eventuell mit der Klägerin geschlossenen Vertrags wegen Irrtums und arglistiger Täuschung sowie die Aufrechnung mit einem Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des Rechnungsbetrags wegen des aus seiner Sicht rechtswidrigen Anrufs der Klägerin. Zugleich forderte er die Klägerin zur Unterzeichnung einer vorbereiteten Unterlassungserklärung auf.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte verhalte sich widersprüchlich und rechtsmissbräuchlich, wenn er die Klägerin wegen der telefonischen Kontaktaufnahme abmahne, da zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis bestehe.

Die Klägerin beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an sie 355,81 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.03.2014 sowie weitere 2,50 EUR zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

16
Widerklagend beantragt der Beklagte,

die Klägerin und Widerbeklagte unter der Androhung, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 EUR oder eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten festgesetzt wird, zu verurteilen, es zu unterlassen, ihn ohne seine vorherige ausdrückliche oder aufgrund konkreter Umstände zumindest mutmaßliche Einwilligung zu Werbezwecken telefonisch zu kontaktieren oder kontaktieren zu lassen, sowie

die Klägerin und Widerbeklagte weiter zu verurteilen, ihn von Anwaltskosten in Höhe von 281,30 EUR freizustellen.

Die Klägerin beantragt,
die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, in dem Telefonat sei es vor Beginn der Bandaufzeichnung nicht um die Eintragung in das elektronische Branchenverzeichnis .de gegangen. Vielmehr sei ihm mitgeteilt worden, dass seine Kontaktdaten bereits vorhanden seien und es um eine bessere Auffindbarkeit seines Taxiunternehmens in Form einer Erweiterung für die von der Fa. Google Inc. betriebene Internetsuchmaschine gehe. Allein vor diesem Hintergrund habe sich der Beklagte dem angebotenen Vertrag zugestimmt. Dies hätte er nicht getan, wenn er darauf hingewiesen worden wäre, dass es nur um den Eintrag in ein elektronisches Branchenverzeichnis gegangen sei. Er ist der Ansicht, ein Vertrag zwischen den Parteien sei nicht zustande gekommen, jedenfalls seien Ansprüche der Klägerin durch Anfechtung untergegangen. Der behauptete Vertrag sei zudem sittenwidrig, da das klägerselbst betriebene Branchenverzeichnis weitgehend unbekannt sei und bei Internetsuchen auch nicht auf den ersten Trefferseiten gelistet sei. Die Leistung der Klägerin sei für ihn praktisch wertlos. Der Beklagte sei zudem durch die ausschließlich telefonische Kontaktaufnahme überrumpelt worden. Ferner sei ein etwaiger Anspruch der Klägerin durch Aufrechnung erloschen. Ihm stehe wegen des Anrufs der Klägerin ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung eines Schutzgesetzes gem. §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG zu, da weder eine ausdrückliche noch eine mutmaßliche Einwilligung des Beklagten zur telefonischen Kontaktaufnahme bestanden habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie das Sitzungsprotokoll vom 02.07.2015 (Bl. 154 d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch auf Zahlung von 355,81 EUR aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag über die Eintragung des Beklagten in das elektronische Branchenverzeichnis .de.

Soweit der Beklagte einen Vertragsschluss bestreitet, ist dieses Bestreiten widersprüchlich und daher gem. § 138 Abs. 3 ZPO unbeachtlich. Der Beklagte trägt nämlich mit der Klageerwiderung selbst vor, er habe dem angebotenen Vertrag zugestimmt. Die Zustimmung zu dem Angebot stellt aber nichts anderes als die Annahme des klägerischen Angebots dar, die zum Zustandekommen des streitgegenständlichen Vertrags führt. Er bestreitet im Übrigen auch nicht substantiiert den Hergang des von der Klägerin im Einzelnen und detailliert vorgelegten Gesprächsverlaufs. Danach hat der Beklagte ausdrücklich bestätigt, die Klägerin mit der Eintragung seines Unternehmens in das Branchenverzeichnis .de zum Preis von 299,00 EUR netto beauftragt zu haben, und zu einem solchen Auftrag als Geschäftsinhaber auch befugt zu sein. Spätestens diese Erklärung beinhaltet im Rahmen der gebotenen Auslegung anhand des objektiven Empfängerhorizonts und unter Berücksichtigung von Treu und Glauben (§§ 133, 157 BGB) den zum Vertragsschluss erforderlichen Rechtsbindungswillen.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist auch nicht sittenwidrig, denn ein Vertrag über die Eintragung in ein elektronisches Branchenverzeichnis widerspricht nicht dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Der Anruf der Klägerin bzw. ihrer Mitarbeiterin stellt auch keine Überrumpelung des Beklagten dar. Dieser ist als Kaufmann geschäftserfahren und zudem als Taxiunternehmer gewohnt, geschäftliche Angelegenheiten telefonisch zu regeln, insbesondere Verträge zu schließen. Auch ist ein auffälliges Missverhältnis der klägerischen Leistung zur geschuldeten Gegenleistung nicht zu erkennen. Der Beklagte behauptet bereits selbst nicht, dass vergleichbare Dienstleistungen durch andere Anbieter kostenlos angeboten werden. Auch lässt die verhältnismäßig geringe absolute Höhe der fraglichen Gegenleistung von jährlich 355,81 EUR nicht auf ein derart grobes Missverhältnis schließen, dass die Grenze der Sittenwidrigkeit erreicht wäre.

Der Anspruch der Klägerin ist auch nicht durch Anfechtung untergegangen. Soweit sich der Beklagte auf einen Irrtum iSv. § 119 BGB beruft, scheidet eine darauf gestützte Anfechtung bereits daran, dass diese erst mehrere Monate nach Vertragsschluss und Rechnungsstellung und damit nicht unverzüglich im Sinne von § 121 Abs. 1 BGB erfolgt ist. Im Übrigen hat der Beklagte einen zur Anfechtung geeigneten Irrtum nicht substantiiert dargelegt. Nach dem insoweit unstreitigen Gesprächsinhalt hat der Beklagte bestätigt, die Klägerin mit der Eintragung seines Unternehmens in das Branchenverzeichnis .de zum Preis von 299,00 EUR netto beauftragt zu haben. Inwieweit der Kläger hierbei bei der Abgabe der Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte (§ 119 Abs. 1 BGB), ist nicht ersichtlich. Auch ein Eigenschaftsirrtrum gem. § 119 Abs. 2 BGB kommt nicht in Betracht, da die von der Klägerin angebotene Leistung bzw. deren etwaige Eignung zur Verbesserung von Internetsuchergebnissen weder die Eigenschaften einer Person, noch diejenigen einer Sache betrifft. Soweit der Beklagte sich im Übrigen tatsächlich über die vorgenannte Eignung der klägerischen Leistung im Irrtum befand, handelt es sich um einen unbeachtlichen Motivirrtum.

Der Beklagte kann sich auch nicht auf eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 Abs. 1 BGB berufen. Ein arglistiges Verhalten der Klägerin ist bereits nicht schlüssig vorgetragen, zumal die (zusätzliche) Eintragung in ein elektronisches Branchenverzeichnis nicht von vornherein ungeeignet erscheint, generell zu einer Verbesserung der Auffindbarkeit eines Unternehmens durch Internetsuchmaschinen beizutragen. Jedenfalls trägt aber der Beklagte die Beweislast für die zur Anfechtung berechtigenden Umstände. Für den von ihm behaupteten vor Vertragsschluss liegenden Gesprächsverlauf ist der Beklagte beweisbelastet. Entsprechende Beweismittel hat der Beklagte jedoch nicht angeboten, sondern lediglich die informatorische Anhörung des Beklagten angeregt.

Der Anspruch der Klägerin ist auch nicht durch Aufrechnung erloschen, denn dem Beklagte steht ein Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG nicht zu. Es kann dahinstehen, inwieweit die Klägerin gegen diese Vorschrift verstoßen hat, denn diese stellt kein Schutzgesetz iSv. § 823 Abs. 2 BGB dar (so auch LG Kassel, Beschluss vom 13.06.2014, 1 S 118/14). Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 7 UWG ergeben sich aus §§ 8 bis 11 UWG. Gem. § 9 Abs. 1 UWG steht den Mitbewerbern, nicht aber Verbrauchern und sonstigen Marktteilnehmern ggf. ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Der Beklagte ist kein Mitbewerber der Klägerin. Die gesetzliche Wertung des UWG kann durch einen Rückgriff auf § 823 Abs. 2 BGB nicht umgangen werden.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 2 BGB. Durch die Mahnung der Klägerin vom 21.02.2014 befand sich der Beklagte jedenfalls seit 05.03.2014 in Verzug. Für die weitere Mahnung vom 07.03.2014 kann die Klägerin Mahnkosten in Höhe von 2,50 EUR verlangen (§§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 BGB, § 287 ZPO).

Die Widerklage ist unbegründet.

16

Der Beklagte hat keinen Anspruch auf Unterlassung telefonischer Kontaktaufnahme durch die Klägerin. Voraussetzung eines solchen Unterlassungsanspruchs gem. § 8 Abs. 1 S. 1 UWG bzw. §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB analog ist das Vorliegen einer Erstbegehungs- oder Wiederholungsgefahr. Der Beklagte stützt sein Begehren auf den Anruf der Klägerin vom 31.01.2014, aus dem der Beklagte offenbar eine Wiederholungsgefahr herleiten will. Der Beklagte kann sich jedoch auf eine etwaige rechtswidrige Beeinträchtigung durch den Anruf vom 31.10.2014 nicht berufen. Denn im Rahmen des Telefonats kam es zum wirksamen Vertragsschluss zwischen den Parteien (s. o.). Aus dem zwischen den Parteien bestehenden Schuldverhältnis ergeben sich jedoch wechselseitige Treue- und Rücksichtnahmepflichten (§§ 241 Abs. 2 BGB), welche im Übrigen auch nach Vertragsende fortwirken. Der Beklagte war daher, nachdem er mit der Klägerin vertraglich verbunden war, gehindert, ohne vorherige Untersagung einer weiteren Kontaktaufnahme, die Klägerin wegen des zum Vertragsschluss führenden Telefonats abzumahnern. Ein derartiges Verhalten stellt sich als widersprüchlich und damit rechtsmissbräuchlich iSv. § 242 BGB dar. Die Klägerin war deshalb auch nicht gehalten, die von dem Beklagten ohne Vorankündigung übersandte Unterlassungserklärung abzugeben, weshalb der Beklagte auch hieraus keinen Unterlassungsanspruch herleiten kann.

Da dem Beklagten der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zusteht, kann er auch nicht Freistellung von den darauf bezogenen Rechtsanwaltskosten verlangen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Köhler

Beschluss

Der Streitwert wird für die Klage auf 355,81 EUR und für die Widerklage auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, 34117 Kassel eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.


Köhler